KANTON AARGAU

Spezialverwaltungsgericht
Steuern

3-RV.2025.84
P 33

Urteil vom 26. Februar 2026

Besetzung	Präsident Fischer Richter Lämmli Richterin Sramek Gerichtsschreiber Fäs
Rekurrent 1	***A._____***
	vertreten durch lic. iur. Fabienne Brunner, Rechtsanwältin, Brunner Hunziker Rechtsanwälte, Bahnhofstrasse 13, Postfach, 5610 Wohlen AG
Rekurrentin 2	***B._____***
Gegenstand	**Einspracheentscheid der Steuerkommission T._____ vom 5. Mai 2025** betreffend Kantons- und Gemeindesteuern 2021

Das Gericht entnimmt den Akten:

1.
Mit Feststellungsverfügung vom 20. Januar 2025 verfügte die Delegation der Steuerkommission T._____, dass A._____ und B._____ rückwirkend ab 1. Januar 2021 wieder gemeinsam gemäss § 21 Abs. 1 StG besteuert werden.

2.
Gegen die Feststellungsverfügung vom 20. Januar 2025 erhob die Vertreterin von A._____ mit Schreiben vom 7. Februar 2025 Einsprache und beantragte die ersatzlose Aufhebung der Feststellungsverfügung.

3.
Mit Schreiben vom 17. Februar 2025 ersuchte die Abteilung Steuern T._____ um zusätzliche Angaben und Unterlagen. Die Vertreterin von A._____ nahm dazu mit Eingabe vom 24. Februar 2025 Stellung.

4.
Mit Entscheid vom 5. Mai 2025 wies die Steuerkommission T._____ die Einsprache ab und hielt an der gemeinsamen Besteuerung der Ehegatten rückwirkend ab 1. Januar 2021 fest.

5.
Den Einspracheentscheid vom 5. Mai 2025 (Zustellung am 6. Mai 2025) hat die Vertreterin von A._____ mit rechtzeitigem Rekurs vom 15. Mai 2025 (elektronischer Eingang am 16. Mai 2025) an das Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern, weitergezogen. Sie stellt die folgenden Anträge:

> "1. Es sei der Einsprache-Entscheid vom 5. Mai 2025 der Steuerkommission T._____ aufzuheben und wie folgt neu zu fassen:
>
> 'In Gutheissung der Einsprache wird festgestellt, dass die Eheleute A._____ & B._____ infolge des Getrenntlebens ab 1. Januar 2021 getrennt besteuert werden.'
>
> 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. gesetzl. MwSt.) zu Lasten der Staatskasse."

Auf die Begründung wird, soweit für die Entscheidung erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

6.
Die Steuerkommission T._____ und das Kantonale Steueramt beantragen die Abweisung des Rekurses.

7.
Die Vertreterin von A._____ hat keine Replik erstattet.

8.
Mit Eingabe vom 16. September 2025 hat die Vertreterin von A._____ das Scheidungsurteil des Bezirksgerichts S._____ vom tt.mm. 2025 eingereicht.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1.
Der vorliegende Rekurs betrifft die Kantons- und Gemeindesteuern 2021. Massgebend für die Beurteilung sind das Steuergesetz vom 15. Dezember 1998 (StG) und die Verordnung vom 11. September 2000 (StGV).

2.
2.1.
Verheiratete, welche in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die ihnen zukommenden Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam aus (§ 172 Abs. 1 StG). Es besteht zudem für Rechtsmittelverfahren eine Vertretungsvermutung (vgl. auch § 172 Abs. 3 StG). Die Ehegatten bilden bei einer rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehe im Rechtsmittelverfahren eine Art notwendige Streitgenossenschaft, was beide zu Verfahrensbeteiligten macht. Demgemäss gelten beide Ehegatten auch dann als Rekurrenten, wenn ein Rekurs nur von einem Ehegatten eingereicht wird. Dies ist bei der Parteibezeichnung zu berücksichtigen und hat entsprechende Konsequenzen hinsichtlich der Verfahrenskosten, für welche die Ehegatten solidarisch haften (AGVE 2006 S. 126; VGE vom 26. Juni 2014 [WBE.2014.67]).

2.2.
Die Vertreterin wurde nur von A._____ zur Rekursführung bevollmächtigt (vgl. Vollmacht vom 4. Februar 2025). Da die Ehe von A._____ und B._____ erst nach der Einreichung des Rekurses geschieden wurde und vorher aus steuerlicher Sicht keine rechtliche oder faktische Trennung der Ehe vorlag (vgl. die folgenden Erwägungen), kommt B._____ im vorliegenden Verfahren ebenfalls Parteistellung zu, mit den genannten Folgen.

3.
3.1.
Die Rekurrenten haben am tt.mm. 2018 eine Trennungsvereinbarung unterzeichnet. Darin stellen sie übereinstimmend fest, dass sie fortan getrennt leben wollen (Ziff. 1) und vereinbaren die Kündigung der ehemals ehelichen Wohnung an der P-Strasse 12 in T._____ auf den nächsten Kündigungstermin (Ziff. 2). Beide Parteien verpflichten sich, ihren Wohnsitz in T._____ beizubehalten, damit die Kinder D._____, E._____, F._____ und G._____ weiterhin die Schulen in T._____ besuchen können (Ziff. 3). Ausserdem beantragen die Parteien, es sei per 1. Juli 2018 die Gütertrennung anzuordnen.

3.2.
Mit Entscheid vom tt.mm. 2018 des Bezirksgerichts S._____ im summarischen Verfahren betreffend Eheschutz wird die Vereinbarung vom tt.mm. 2018 in den obgenannten Punkten zum Bestandteil des Entscheids erklärt.

3.3.
Mit Entscheid vom tt.mm. 2025 des Bezirksgerichts S._____ wird die Ehe der Rekurrenten geschieden.

3.4.
Die Vertreterin des Rekurrenten beantragt, es sei festzustellen, dass die Eheleute A._____ & B._____ infolge des Getrenntlebens ab 1. Januar 2021 getrennt besteuert werden.

4.
4.1.
Einkommen und Vermögen von Verheirateten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet (§ 21 Abs. 1 Satz 1 StG).

4.2.
4.2.1.
Eine rechtliche Trennung der Ehe liegt vor, wenn die Ehe gerichtlich getrennt oder geschieden ist (§ 2 Abs. 1 StGV).

4.2.2.
Die gemeinsame Besteuerung endet, wenn die Ehegatten im Sinne von Art. 117 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) gerichtlich getrennt leben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. Auflage 2021, § 7 N 10) oder geschieden sind. Beim Entscheid vom tt.mm. 2018 des Bezirksgerichts S._____ im summarischen Verfahren betreffend Eheschutz handelt es sich um keine Trennung im Sinne von Art. 117 ZGB und die Scheidung erfolgte erst im Jahr 2025. Aus steuerlicher Sicht lag somit im vorliegend massgeblichen Jahr 2021 keine rechtliche Trennung der Ehe vor.

4.3.
4.3.1.
Eine tatsächliche Trennung der Ehe ist gegeben, wenn der gemeinsame Haushalt aufgehoben ist und zwischen den Eheleuten keinerlei Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung oder Unterhalt mehr besteht (§ 2 Abs. 2 StGV). Damit hat der Aargauer Verordnungsgeber den Begriff der tatsächlichen Trennung allerdings zu eng definiert (vgl. Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 5. Auflage, Muri-Bern 2023, § 21 StG N 11).

4.3.2.
Damit steuerrechtlich von einer tatsächlich getrennten Ehe auszugehen ist, müssen nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein (Bundesgerichtsurteil vom 2. August 2023 [9C_249/2023], Erw. 2.2.):

a) beide Ehegatten haben einen eigenen Wohnsitz bzw. verfügen über getrennte Wohnstätten;
b) die Ehegatten haben die eheliche Gemeinschaft aufgehoben und
c) es besteht keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Lebensunterhalt.

4.3.3.
Gemäss dem aargauischen Verwaltungsgericht liegt eine faktische oder tatsächliche Trennung vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (VGE vom 25. Juli 2023 [WBE.2022.279], Erw. II.5.2.1.):

- Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes i.S.v. Art. 175 ZGB, keine gemeinsame eheliche Wohnung i.S.v. Art. 162 ZGB, Bestehen eines eigenen Wohnsitzes (i.S.v. Art. 23 ZGB) für jeden Ehegatten;
- Keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr vorhanden;
- Das Ehepaar tritt nicht mehr gemeinsam in der Öffentlichkeit auf;
- Die Trennung muss von Dauer sein oder mit der Auflösung der Ehe enden.

Massgebend sind immer die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode (Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 5. Auflage, Muri-Bern 2023, § 21 StG N 10 mit Hinweis auf das Merkblatt des Kantonalen Steueramtes "Zeitliche Bemessung bei ganzjähriger Steuerpflicht", gültig ab 2001, Ziff. 8, sowie § 172 StG N 4). Der Umstand, dass der Rekurrent vom 1. Juli 2022 bis Mitte 2024 die vorher vermietete Wohnung in der im hälftigen Miteigentum der Ehegatten stehenden Liegenschaft an der V-Strasse 1 in T._____ bewohnte, also keine Räume mit der Rekurrentin teilte und vollumfänglich für seinen Haushalt besorgt war (vgl. Rekurs, S. 6), ist daher irrelevant.

4.3.4.
Die Liegenschaft an der V-Strasse 1 in T._____ steht seit der Scheidung weiterhin beiden Parteien zur gemeinsamen Nutzung zu, wobei dem Rekurrenten das Schlafzimmer im Parterre und der Rekurrentin das Obergeschoss zur alleinigen Nutzung zugeteilt ist. Das Wohnzimmer, die Küche und die sich im Parterre befindende Dusche stehen den beiden Parteien gemeinsam zur Nutzung zu (vgl. Scheidungskonvention vom tt.mm. 2025, Ziff. 5.2.). Weil die Wohnung ab 12. Juni 2021 (bis Juni 2022) an H._____ vermietet war (vgl. Mietvertrag vom 12. Juni 2021), ist davon auszugehen, dass die räumliche Nutzung ab diesem Zeitpunkt bis Ende 2021 mit der umschriebenen Raumnutzung seit der Scheidung übereinstimmt.

4.3.5.
Der Rekurrent und seine damalige Ehefrau wohnten also am massgebenden Stichtag 31. Dezember 2021 in den sich über das Erdgeschoss und den 1. Stock erstreckenden Räumlichkeiten des eigenen Hauses, also nicht in getrennten Wohnstätten. Solange die Ehegatten über einen gemeinsamen Wohnsitz verfügen, kann in keinem Fall von einer tatsächlichen Trennung ausgegangen werden. Die zivilrechtliche Betrachtungsweise, wonach das Getrenntleben (Art. 114 ZGB) unter Umständen auch in derselben Wohnung aufgenommen werden kann ("living together apart"), greift für das Einkommenssteuerrecht nicht. Die Annahme des "Getrenntlebens" verlangt unter anderem die Aufhebung des gemeinsamen Wohnsitzes (Bundesgerichtsurteil vom 16. September 2019 [2C_707/2018] E. 2.2. f.). Es kann offengelassen werden, wie es sich verhalten würde, wenn der Rekurrent am 31. Dezember 2021 ausschliesslich die (separate) Wohnung im Untergeschoss der Liegenschaft bewohnt hätte.

4.3.6.
Weil es am massgebenden Stichtag 31. Dezember 2021 bereits am Bestehen eines eigenen Wohnsitzes der (damaligen) Ehepartner mangelt, erübrigen sich Ausführungen zu den übrigen Voraussetzungen einer tatsächlichen Trennung.

4.4.
Die Steuerkommission T._____ hat daher zu Recht eine Ehegattenbesteuerung vorgenommen.

4.5.
Der Rekurs erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.

5.
Bei diesem Verfahrensausgang haben die Rekurrenten die Kosten des Rekursverfahrens zu tragen (§ 189 Abs. 1 StG). Es ist keine Parteikostenentschädigung auszurichten (§ 189 Abs. 2 StG).

Das Gericht erkennt:

1.
Der Rekurs wird abgewiesen.

2.
Die Rekurrenten haben die Gerichtsgebühr von CHF 500.00 unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen.

3.
Es wird keine Parteikostenentschädigung ausgerichtet.

Zustellung an:
die Vertreterin des Rekurrenten (2)
die Rekurrentin
das Kantonale Steueramt
das Gemeindesteueramt T._____

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde** beim **Verwaltungsgericht** des Kantons Aargau angefochten werden. Die Beschwerde ist in doppelter Ausfertigung **beim Spezialverwaltungsgericht, Obere Vorstadt 37, 5001 Aarau, einzureichen**. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit dem 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift muss einen Antrag, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (§§ 28 und 43 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG] in Verbindung mit Art. 145 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO]; §§ 187, 196 und 198 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 [StG]).

Aarau, 26. Februar 2026

Spezialverwaltungsgericht
Steuern

Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:
Fischer	Fäs